

22 BV 11.2175

Au 7 K 07.276



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. Karl Heinz **Bablok**,

2.

3.

4.

5.

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 bis 5:

Rechtsanwälte Gaßner, Groth, Siederer & Coll.,
Stralauer Platz 34, 10243 Berlin,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

beigeladen:

1. **Monsanto Technology Lic.,**

800 North Lindbergh Boulevard, 63176 St. Louis, Missouri,

zu 1:

vertreten durch:

Monsanto Agrar Deutschland GmbH,
Vogelsanger Weg 91, 40470 Düsseldorf,

2. **Monsanto Agrar Deutschland GmbH**,
vertreten durch die Geschäftsführerin,
Vogelsanger Weg 91, 40470 Düsseldorf,

3. **Monsanto Europe S.A./N.V.**,
vertreten durch die Vorstände,
Avenue de Tervuren 270-272, 01150 Brüssel,

bevollmächtigt zu 1 bis 3:

Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer,
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin,

wegen

Anbau von genetisch verändertem Mais;

hier: Berufungen der Kläger, des Beklagten und der Beigeladenen zu 1 und 2 gegen
das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 30. Mai 2008,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 22. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schenk,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Koch,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Dietz

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 16. März 2012

am **27. März 2012**

folgendes

Urteil:

- I. Die Berufungsverfahren des Beklagten und der Beigeladenen zu 1 und 2 werden eingestellt.
- II. Die Berufungen der Kläger zu 1 bis 5 werden mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Kostenentscheidung in Nr. II des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 30. Mai 2008 wie folgt geändert wird:
„Von den Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen des erstinstanzlichen Verfahrens trägt der Kläger zwei Drittel; der Beklagte und - gesamtschuldnerisch - die Beigeladenen des erstinstanzlichen Verfahrens tragen jeweils ein Sechstel der Kosten des Verfahrens.“
- III. Von den Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen des Berufungsverfahrens tragen die Kläger zu 1 bis 5 jeweils zwei Elftel; der Beklagte und - gesamtschuldnerisch - die Beigeladenen zu 1 und 2 des Berufungsverfahrens sowie die Beigeladene zu 1 des erstinstanzlichen Verfahrens (Monsanto Company) tragen jeweils ein Zweiundzwanzigstel der Kosten des Berufungsverfahrens. Die Kosten des Zwischenstreits vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften tragen der Beklagte und - gesamtschuldnerisch - die Beigeladenen zu 1 und 2 des Berufungsverfahrens jeweils zur Hälfte.
- IV. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- V. Die Revision wird zugelassen.